



Friends Plan*private*

Versicherungsbedingungen

Bedingungen Nummer: GP78 01.11

Herzlich willkommen bei Friends Provident International!

Die nachstehenden Versicherungsbedingungen erläutern die zwischen Ihnen als **Versicherungsnehmer** und uns als Ihrem Versicherungsunternehmen bestehende Vertragsbeziehung und sind in Zusammenhang mit dem **Versicherungsschein**, den **Kundeninformationen (inklusive der Verbraucher- und Produktinformation)** und des **Produktinformationsblattes** zu lesen. Die Versicherungsbedingungen, der **Versicherungsschein** sowie alle Nachträge bilden einen festen Bestandteil der **Police** und gehen im Zweifel den sonstigen **Kundeninformationen** und Unterlagen vor. Sie sollten in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen ebenfalls Ihre **persönliche Beispielrechnung** lesen. Alle in diesen Dokumenten fett gedruckten Begriffe haben die in Ziffer 23 der Versicherungsbedingungen genannte Bedeutung. Friends Provident International bietet diese **Police** in Deutschland nur über **unabhängige Finanzberater** an, die Sie beraten. Diese **unabhängigen Finanzberater** sind nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese Police ?
I	Beiträge und Gebühren
1	Was gilt für Regelmäßige Beiträge und Einmalbeiträge ?
2	Können Sie die Höhe Ihrer Regelmäßigen Beiträge ändern?
3	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
4	Was gilt für die Beitragspause ?
5	Was gilt für die Optionale Beitragsgarantie ?
6	Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?
7	Welche Gebühren gelten für die Police ?
II	Leistungen und Optionen
8	Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?
9	Wann und wie kann die Police zurückgekauft oder beitragsfrei gestellt werden?
10	Wann und wie ist eine Teilkündigung (Teilrückkauf) möglich?
11	Kann die Police als Sicherheit für ein Darlehen verwendet werden?
12	Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem Ziel-Rentenbeginnalter ?
13	Welche Optionen stehen Ihnen zum Ziel-Rentenbeginnalter zur Verfügung?
III	Todesfalleistung und Bezugsrecht
14	Was geschieht mit der Police , wenn die Versicherte Person vor vollständiger Verrentung des Vertragswertes stirbt?
15	Welche anderen Regelungen gelten für die Zahlung der Todesfalleistung ?
16	Wer kann als Bezugsberechtigter benannt werden?
IV	Die Fonds
17	Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?
18	Wie werden die FPI Fonds verwaltet?
19	Wie werden die Preise der FPI Fonds berechnet?
20	Welche Beträge können zu den FPI Fonds hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?
V	Weitere Informationen
21	Zusätzliche Bestimmungen
22	Steuerregelungen
23	Definitionen
	Anlage A Widerrufsbelehrung

Einleitung

Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese Police?

Friends Planprivate ist als fondsgebundene Rentenversicherung ausgestaltet, die – in Verbindung mit der **Todesfalleistung** nach Ziffer 14 – die Zahlung einer Leibrente ab Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** vorsieht und außerdem weitere Optionen zur Zahlung von Kapitalleistungen enthält. Wie in Ziffer 22 dargestellt sind Kapitalleistungen, die an Sie nach Ihrem 60. Geburtstag gezahlt werden, in der Regel steuerbegünstigt, sofern eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren erfüllt ist. Jede Beteiligung an etwaigen Überschüssen ist ausgeschlossen.

I Beiträge und Gebühren

1 Was gilt für **Regelmäßige Beiträge** und **Einmalbeiträge**?

1.1 Sie können entweder einen **Einmalbeitrag**, mehrere **Einmalbeiträge** bzw. zusätzliche **Einmalbeiträge** oder **Regelmäßige Beiträge** leisten.

1.2 **Regelmäßige Beiträge**

- 1.2.1 Die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** kann monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Für unterjährige Zahlweisen werden keine Ratenzuschläge erhoben
- 1.2.2 Nähere Angaben zur Häufigkeit und Höhe der **Regelmäßigen Beiträge** können Sie dem **Versicherungsschein** und dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.
- 1.2.3 Der erste Beitrag wird unmittelbar nach Abschluss des **Versicherungsvertrags**, jedoch nicht vor dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn** fällig. Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr bei jährlichen Beiträgen. Werden Beiträge in Zeiträumen von weniger als einem Jahr geleistet, so beträgt die Versicherungsperiode je nach Zahlungszeitraum einen Monat oder sechs Monate. Die Details zu jedem individuellen Vertrag sind im jeweiligen **Produktinformationsblatt** genau aufgeführt.

1.2.4 Einzug von **Regelmäßigen Beiträgen**

1.2.4.1 **Regelmäßige Beiträge** werden per Lastschriftverfahren von Ihrem Bankkonto abgebucht.

1.2.4.2 Jährliche **Regelmäßige Beiträge** können Sie anstatt per Lastschriftverfahren auch per Überweisung zahlen. Diese Möglichkeit besteht nur für jährliche **Regelmäßige Beiträge**.

1.2.4.3 Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.

1.2.4.4 Erhalten wir von Ihrer Bank eine Rücklastschrift, werden wir Ihnen die damit im Zusammenhang entstandenen Bankgebühren berechnen.

Wir behalten uns vor, diese Gebühren vom **Vertragswert** abzuziehen.

1.2.4.5 Wird ein **Regelmäßiger Beitrag** nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer Mahnung gezahlt, so gilt dies als Antrag auf eine **Beitragspause** entsprechend diesen Bedingungen, unbeschadet sonstiger Rechte, die sich aus der Nichtzahlung ergeben. Sofern eine **Beitragspause** gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht möglich ist, behalten wir uns vor, gem. § 38 VVG in Verbindung mit §§ 166, 165 Abs. 1 VVG mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den **Rückkaufswert** zu zahlen. Auf diese Folgen werden wir Sie in unserer Mahnung hinweisen.

1.2.5 Dynamik-Option

Sie können für Ihre **Regelmäßigen Beiträge** die Dynamik-Option wählen. Hierbei erhöhen sich Ihre **Regelmäßigen Beiträge** automatisch jeweils zum Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns** um einen festgelegten Prozentsatz (wählbar ist ein beliebiger ganzer Prozentsatz zwischen 3% und 10% p. a.). Der standardmäßig vorgegebene Dynamikprozentsatz beträgt 5% p. a. Sie können der jeweiligen Dynamik-Erhöhung schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung widersprechen. Falls Sie in 3 aufeinander folgenden Jahren den dynamischen Erhöhungen widersprechen, wird die Dynamik-Option beendet. Die Beiträge bleiben dann auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand.

1.3 Einmalbeiträge

- 1.3.1 Angaben zur Höhe eines ggf. vereinbarten **Einmalbeitrags** können Sie dem **Versicherungsschein** oder Nachtrag sowie dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.
- 1.3.2 **Einmalbeiträge** sind grundsätzlich per Banküberweisung zu zahlen. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.
- 1.3.3 Zahlen Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt einen zusätzlichen **Einmalbeitrag**, so wird dieser gesondert behandelt, und entsprechende Kapitalleistungen sind nur dann steuerbegünstigt, falls die in Ziffer 22.2.3 der Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Immer wenn Sie einen zusätzlichen **Einmalbeitrag** zahlen, wird die **Garantierte Todesfalleistung** um den Betrag dieses zusätzlichen **Einmalbeitrags** erhöht.
- 1.3.4 Haben Sie zu Beginn nur die Zahlung eines **Einmalbeitrags** ohne **Regelmäßige Beiträge** vereinbart, können Sie später keine **Regelmäßigen Beiträge** für die bestehende **Police** zahlen. In diesem Fall wird eine neue, zusätzliche **Police** für die **Regelmäßigen Beiträge** auf Grundlage des dann gültigen Tarifes abgeschlossen.

1.4 Beginn des Versicherungsvertrags, Zahlung des Erstbeitrags und Rücktritt des Versicherers

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer **Police** wird wirksam, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens zu dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn**.
- 1.4.2 Falls nach dem **Angegebenen Vertragsbeginn** der erste Beitrag zum Fälligkeitsdatum nicht per Einzugsverfahren abgebucht werden kann oder unserem Konto nicht rechtzeitig gutgeschrieben wird, sind wir, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Den Rücktritt erklären wir gesondert in Textform. Ist der erste **Regelmäßige Beitrag** bzw. der **Einmalbeitrag** bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir entsprechend dem Hinweis im **Versicherungsschein** nicht zur Leistung verpflichtet.
- 1.4.3. Ziffer 1.4.2 gilt nicht, falls Sie das Zahlungsver säumnis nicht zu vertreten haben.

2 Können Sie die Höhe Ihrer Regelmäßigen Beiträge ändern?

- 2.1 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** erhöhen, sofern der Erhöhungsbetrag mindestens der jeweils geltenden **Mindestbeitragerhöhung** entspricht. Bitte berücksichtigen Sie, dass aus steuerlicher Sicht jede Beitragerhöhung gesondert behandelt wird und erst dann zu steuerlich begünstigten Kapitalleistungen führen kann, wenn Sie als Leistungsempfänger älter als 60 Jahre sind und die jeweilige Erhöhung mindestens 12 Jahre lang gültig gewesen ist (siehe Ziffer 22.2.3).

- 2.2 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** herabsetzen, sofern eine solche Herabsetzung nicht zur Folge hat, dass Ihre **Regelmäßigen Beiträge** unter den **Mindestbeitrag** fallen. Soweit die Herabsetzung zu einem geringeren als dem zum **Angegebenen Vertragsbeginn** maßgeblichen **Regelmäßigen Beitrag** führt, wird die **Garantierte Todesfalleistung** entsprechend herabgesetzt.

3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- 3.1 An dem **Handelstag**, an dem Ihr **Regelmäßiger Beitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.2 An dem **Handelstag**, an dem der **Einmalbeitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird und wir Ihren Antrag (Neuantrag oder Zahlungsfeld) erhalten haben, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.3 Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet jeweils den Teil des Beitrags, der nach Anwendung des maßgeblichen reduzierten Zuteilungssatzes und nach Abzug der in dieser **Police** genannter Gebühren (siehe Ziffer 7) verwendet wird, um dem **Vertragswert** weitere **Anteile** an den von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds** zuzuordnen.
- 3.4 Wir stellen Ihnen drei Anlagestrategien zur Auswahl: ‚Top of Friends‘, ‚Managed by Friends‘ und ‚Selection of Friends‘. Jeder dieser Anlagestrategien liegt eine Reihe von **FPI Fonds** zugrunde. Sie können sich jederzeit für jeweils eine Anlagestrategie entscheiden und zu jedem beliebigen Zeitpunkt den Wechsel zu einer anderen Anlagestrategie verlangen. Die Anlagestrategie- und Fondsbeschreibungen informieren ausführlicher zu den Anlagestrategien und den **FPI Fonds**.
- 3.5 Sie können schriftlich den Wechsel der Anlagestrategie oder (hinsichtlich der ‚Selection of Friends‘-Strategie) den Wechsel von einem ausgewählten **FPI Fonds** zu einem anderen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen.
- 3.6 An dem auf den Erhalt Ihrer eindeutigen Anweisungen folgenden **Handelstag** ersetzen wir in Übereinstimmung mit Ihren Anweisungen die jeweiligen **Anteile** durch entsprechende **Anteile** an dem neuen, von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds**.
- 3.7 Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden danach gemäß der von Ihnen neu gewählten Anlagestrategie oder **FPI Fonds** verwendet.
- 3.8 Pro Versicherungsjahr führen wir bis zu 12 solcher Umschichtungen kostenlos durch. Für darüber hinausgehende Umschichtungen fällt die in Ziffer 7.7 genannte Gebühr an.
- 3.9 Sofern Sie die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ gewählt haben, können Sie schriftlich eine Änderung der Aufteilung künftiger **Zuteilbarer Beiträge** auf die verschiedenen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen, soweit Sie höchstens 10 Fonds ausgewählt haben. Diese Änderung wird mit dem nächsten auf den Erhalt Ihrer eindeutigen, schriftlichen Anweisungen folgenden Fälligkeitstermin für den **Regelmäßigen Beitrag** wirksam.

- 3.10 Sofern Sie sich für die ‚Selection of Friends‘- Anlagestrategie und eine der automatischen Lifestyle-Ablaufmanagement-Optionen entschieden haben, wird dies auf Ihrem **Versicherungsschein** oder dem entsprechenden Nachtrag angegeben. „Lifestyle-Ablaufmanagement“ bezeichnet die Methode, mit der **Anteile** mit dem Herannahen des **Ziel-Rentenbeginnalters** von Monat zu Monat in Anlagen mit geringerem Risiko, wie in der Anlagestrategie- und Fondsbeschreibung dargestellt, umgeschichtet werden. Der automatische Fondstausch beginnt an dem entsprechenden Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns**, und zwar entweder 3, 5 oder 10 Jahre vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter**. Sie können das automatische Lifestyle-Ablaufmanagement jederzeit beenden. Wenn Sie die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt haben und in die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ wechseln, wird Ihre **Police** in jedem Fall mit dem 10-jährigen Lifestyle-Ablaufmanagement fortgeführt.

4 Was gilt für die Beitragspause?

- 4.1 Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine **Beitragspause** von insgesamt bis zu 12 zusammenhängenden Monaten verlangen, sofern die **Police** mindestens 6 Monate gültig ist und mindestens 6 Monate lang seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn Regelmäßige Beiträge** gezahlt wurden. Diese **Beitragspause** kann fortgesetzt, und weitere **Beitragspausen** können genommen werden, solange der **Vertragswert** höher als der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche **Mindestvertragswert** ist.
- 4.2 Während einer **Beitragspause** werden wir die anfallenden Gebühren nach Ziffer 7.2 (Vertragsgebühr), Ziffer 7.5 (Vertragsverwaltungsgebühr) und Ziffer 7.6 (Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung**) weiterhin Ihrem **Vertragswert** belasten. Die **Garantierte Todesfalleistung** bleibt während einer Beitragspause unberührt.
- 4.3 Während einer **Beitragspause** geht die von Ihnen gewählte **Optionale Beitragsgarantie** nach Ziffer 5 verloren. Im Falle der Wiederaufnahme Ihrer **Regelmäßigen Beiträge** wird die **Optionale Beitragsgarantie** wiederhergestellt.
- 4.4 Nach der ersten **Beitragspause** gemäß Ziffer 4.1 gilt:
Fällt der **Vertragswert** während einer weiteren **Beitragspause** zu irgendeinem Zeitpunkt unter den **Mindestvertragswert**, sind wir berechtigt, die **Police** mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den **Rückkaufwert** zu zahlen.
- 4.5 Nehmen Sie während der **Reduzierten Zuteilungsperiode** eine **Beitragspause** in Anspruch, wird der verbleibende anteilige Zeitraum der **Reduzierten Zuteilungsperiode** bei Wiederaufnahme der **Regelmäßigen Beiträge** fortgesetzt.
- 4.6 Sie können die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder aufnehmen und sind nicht zur Nachzahlung fehlender **Regelmäßiger Beiträge** verpflichtet. Sollten Sie sich jedoch dafür entscheiden, die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** nach einem Zeitraum von 3 Jahren oder mehr nach Beginn der **Beitragspause** wieder aufzunehmen, so muss die **Police** für mindestens weitere 12 Jahre (und mindestens bis zum Alter von 60 Jahren) laufen, bevor Teilrückkäufe (Ziffer 10) oder Kapitalleistungen (Ziffern 13.3.1, 13.3.3 und 13.4), die den nach Ende der **Beitragspause** eingezahlten **Regelmäßigen**

Beiträgen entsprechen, steuerbegünstigt sind (siehe Ziffer 22.2.3). Sollte die **Beitragspause** aufgrund einer Elternzeit im Sinnes des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genommen worden sein, kann die Beitragszahlung innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der Elternzeit wieder aufgenommen werden, ohne dass die vorgenannte Mindestdauer von 12 Jahren erneut erfüllt werden muss.

5 Was gilt für die Optionale Beitragsgarantie?

- 5.1 Die **Optionale Beitragsgarantie** kann nur zum Vertragsbeginn und nur bei einer Vertragsdauer bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** von mindestens 12 Jahren gewählt werden. Haben Sie sich für die **Optionale Beitragsgarantie** entschieden, wird Friends Provident International zum **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Betrag mindestens in Höhe der Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** unverzinst und abzüglich eventuell gezahlter Kapitalleistungen zur Verfügung stellen. Bei dieser Option wird für jeden gezahlten Beitrag eine Gebühr in Rechnung gestellt, so dass der **Zuteilbare Beitrag** niedriger ist – siehe nachstehende Ziffer 7.1.
- 5.2 Bei einer Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** gemäß Ziffer 2.1 und für zusätzliche **Einmalbeiträge** gemäß Ziffer 1.3 gilt die **Optionale Beitragsgarantie** für die zusätzlichen Beiträge nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** oder zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** noch eine Vertragsdauer von mindestens 12 Jahren verbleibt.

6 Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?

- 6.1 Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 erhalten Sie einen Treuebonus, der einem bestimmten Prozentsatz des jeweils vorhandenen **Vertragswertes** entspricht und der verwendet wird, um dem **Vertragswert** zusätzliche **Anteile** zuzuordnen. Dadurch wird die jährliche Fondsgebühr (Ziffer 7.8) reduziert.
- 6.2 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** wird der Treuebonus nur nach Ablauf der **Reduzierten Zuteilungsperiode** gewährt. Der Treuebonus wird so lange gewährt (auch über die vereinbarte Beitragszahlungsdauer hinaus), wie ein **Vertragswert** vorhanden ist und soweit die **Regelmäßigen Beiträge** für die vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** vollständig gezahlt worden sind. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Verrentung wird der Treuebonus nur für den entsprechend verminderten **Vertragswert** gewährt. Der Treuebonus für den aus **Regelmäßigen Beiträgen** gebildeten **Vertragswert** beträgt 0,75% p. a. und wird anteilig monatlich dem **Vertragswert** durch zusätzliche **Anteile** zugeordnet.
- Der Treuebonus für den aus **Einmalbeiträgen** und zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gebildeten **Vertragswert** beträgt 0,25% p. a. und wird anteilig monatlich ab dem ersten Monat dem **Vertragswert** durch zusätzliche **Anteile** zugeordnet.

- 6.3 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** erhalten Sie ab dem Beginn des 11. Versicherungsjahres einen zusätzlichen Beitragsbonus in Höhe von 0,25% p. a., der die Kosten weiter reduziert. Alle Regelungen für den Treuebonus gelten auch für den Beitragsbonus.
- 6.4 Während einer **Beitragspause** erhalten Sie weder den Treuebonus noch den Beitragsbonus. Wenn Sie nach einer **Beitragspause** die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen und die fehlenden Beiträge vollständig nachzahlen, erhalten Sie den Treuebonus und Beitragsbonus für die nachgezählten Beiträge und danach gemäß Ziffer 6.2 und 6.3. Sie können auch die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen, ohne die fehlenden Beiträge vollständig nachzuzahlen. In diesem Fall erhalten Sie den Treuebonus und Beitragsbonus für die Dauer der Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge**, längstens bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

7 Welche Gebühren gelten für die Police?

Die folgenden Ziffern erklären Ihnen, wie die ausführlich beschriebenen Gebühren von Ihren Beiträgen, vom **Vertragswert** und von den in den Fonds gehaltenen Vermögenswerten bei Zahlung **Regelmäßiger Beiträge**, bei Nichtzahlung **Regelmäßiger Beiträge** sowie bei Zahlung von **Einmalbeiträgen** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** erhoben werden.

7.1 Beitragsgarantiegebühr (A)

Diese Gebühr wird dann fällig, wenn eine **Optionale Beitragsgarantie** gem. Ziffer 5 eingeschlossen ist. Diese Gebühr wird von jedem **Regelmäßigen Beitrag** vorab abgezogen. Während einer **Beitragspause** gem. Ziffer 4 sowie nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** fällt keine Beitragsgarantiegebühr an. Bei **Einmalbeiträgen** und zusätzlichen **Einmalbeiträgen** wird diese Gebühr ebenfalls vorab von dem jeweiligen **Einmalbeitrag** abgezogen. Die Gebühr beträgt 5% von jedem gezahlten **Regelmäßigen Beitrag** bzw. **Einmalbeitrag**.

Die Beitragsgarantiegebühr (A) deckt die Kosten für die Absicherung eines Betrags mindestens in Höhe der unverzinsten Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** und abzüglich eventuell gezahlter Kapitalleistungen zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

7.2 Vertragsgebühr (B)

Die Vertragsgebühr wird, soweit ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, von jedem Beitrag vorab abgezogen. Entsprechend der gewählten Beitragszahlweise werden €4,00 monatlich, €24,00 halbjährlich bzw. €48,00 jährlich von dem gezahlten Beitrag abgezogen. Während einer **Beitragspause** oder nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** werden €4,00 monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Vertragsgebühr (B) deckt zusammen mit der Vertragsverwaltungsgebühr (E) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** entsteht.

Für **Einmalbeiträge** oder zusätzliche **Einmalbeiträge** fällt diese Gebühr nicht an.

7.3 Reduzierte Zuteilung (C)

In den ersten 60 Monaten, in denen wir **Regelmäßige Beiträge** erhalten (zur Verlängerung dieser **Reduzierten Zuteilungsperiode** wegen **Beitragspause** siehe auch Ziffer 4.5), wird ein reduzierter Prozentsatz zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet. Dieser in der Tabelle auf Seite 7 angegebene Prozentsatz wird auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B) angewendet.

Dieser gilt analog für eine Erhöhung des **Regelmäßigen Beitrags**, jedoch nicht über die ersten 60 Monate hinaus, in denen wir die Zahlung des Erhöhungsbetrags erhalten (siehe Ziffer 4.5).

Während einer **Beitragspause** oder nach Ablauf der Beitragszahlung ist diese reduzierte Zuteilung nicht relevant.

Für **Einmalbeiträge** und zusätzliche **Einmalbeiträge** wird ein Prozentsatz von 93% auf den **Einmalbeitrag** nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet.

Die reduzierte Zuteilung (C) deckt einen Teil der Kosten und Aufwendungen ab, die uns bei der Auflegung Ihrer **Police** entstehen (insbesondere die im **Produktinformationsblatt** angegebenen Abschluss- und Vertriebskosten).

7.4 Jahresgebühr (D)

Nach den ersten 24 Monaten, in denen ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, erfolgt eine weitere Reduzierung des unter (C) ausgewiesenen Prozentsatzes um 2%. Dieser bezieht sich ebenfalls auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B). Nach Ablauf der in Ziffer 7.3 genannten 60-Monats-Frist wird die Jahresgebühr (D) weiterhin durch eine um 2% reduzierte Zuteilung erhoben.

Während einer **Beitragspause**, nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** sowie für **Einmalbeiträge** ist diese Gebühr nicht relevant.

Die Jahresgebühr (D) deckt die Kosten für die fortlaufende persönliche Betreuung ab.

7.5 Vertragsverwaltungsgebühr (E)

Für den aus **Regelmäßigen Beiträgen** gebildeten **Vertragswert** fällt, auch während einer **Beitragspause** und nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer**, die Vertragsverwaltungsgebühr an, welche durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben wird. Hierbei wird ein monatlicher Prozentsatz von 0,020833% auf den **Vertragswert** zum Zeitpunkt der Auflösung der **Anteile** bezogen.

Diese Gebühr fällt nicht für die aus einem **Einmalbeitrag** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gebildeten Bestandteile des **Vertragswertes** an.

Die Vertragsverwaltungsgebühr (E) deckt zusammen mit der Vertragsgebühr (A) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** mit **Regelmäßigen Beiträgen** entsteht.

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer	Reduzierter Zuteilungssatz (%)	Reduzierte Zuteilungsperiode	Zuteilung nach Ablauf der reduzierten Zuteilungsperiode (%)
1 Jahr bis 5 Jahre	90	gesamte Beitragszahlungsdauer	nicht relevant
6 Jahre	87	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 3% bis			
10 Jahre	75	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,5% bis			
15 Jahre	67,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,5% bis			
20 Jahre	60	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,3% bis			
25 Jahre	53,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,3% bis			
30 Jahre	47	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,7% bis			
35 Jahre	38,5	60 Monate	100
dann Reduzierung des reduzierten Zuteilungssatzes pro Jahr um 1,7% bis			
40 Jahre und mehr	30	60 Monate	100

Erläuterung zur Tabelle

Je nach der für Ihre **Police** vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** gilt ein bestimmter reduzierter Zuteilungssatz. Der für Ihre **Police** maßgebliche reduzierte Zuteilungssatz ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle wie folgt:

Für die von Ihnen vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** ist in der Spalte „reduzierter Zuteilungssatz (%)“ ein Prozentsatz angegeben, mit dem der von Ihnen gezahlte **Regelmäßige Beitrag** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet wird. Die Spalte „**Reduzierte Zuteilungsperiode**“ gibt dabei die jeweils maßgebliche Dauer der Anwendung dieses reduzierten Zuteilungssatzes an.

Beispiel: Bei einer vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** von 25 Jahren werden jeweils 53,5% des von Ihnen gezahlten **Regelmäßigen Beitrags** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet, und zwar für die ersten 60 Monate der **Beitragszahlungsdauer**. Anschließend steigt die Zuteilung von 53,5% auf 100% (vorbehaltlich der Jahresgebühr) für die verbleibende **Beitragszahlungsdauer**.

Die Tabelle stellt die Eckwerte für verschiedene **Beitragszahlungsdauern** dar. Soweit die von Ihnen vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** nicht ausdrücklich genannt ist, lässt sich der für Ihre **Police** maßgebliche Zwischenwert dadurch ermitteln, dass sich der für die nächste kürzere **Beitragszahlungsdauer** angegebene reduzierte Zuteilungssatz für jedes weitere **Beitragszahlungsjahr** jeweils um den in der Zwischenzeile angegebenen Prozentsatz weiter reduziert.

Beispiel: Bei einer vereinbarten **Beitragszahlungsdauer** von 27 Jahren ergibt sich der für Sie maßgebliche reduzierte Zuteilungssatz aus dem Eckwert für den reduzierten Zuteilungssatz bei 25 Jahren Beitragszahlungsdauer (= 53,5%), der um je 1,3% pro weiteres **Beitragszahlungsjahr** (hier: 2 Jahre à 1,3% = 2,6%) auf 50,9% reduziert wird. Es werden also jeweils 50,9% des von Ihnen gezahlten **Regelmäßigen Beitrags** (nach Abzug der Vertragsgebühr und ggf. Beitragsgarantiegebühr) für die Zuordnung von **Anteilen** verwendet, und zwar für die ersten 60 Monate der **Beitragszahlungsdauer**. Anschließend steigt die Zuteilung von 50,9% auf 100% (vorbehaltlich der Jahresgebühr) für die verbleibende **Beitragszahlungsdauer**.

7.6 Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** (F)

Diese Gebühr wird auch während einer **Beitragspause** so lange erhoben, wie ein **Vertragswert** vorhanden ist, der niedriger ist als die **Garantierte Todesfalleistung** (siehe Ziffer 14). Spätestens ab dem **Ziel-Rentenbeginnalter** entfällt diese Gebühr. Die Gebühr wird monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** deckt die Kosten für die Absicherung der **Garantierten Todesfalleistung** ab. Die Höhe der Gebühr ergibt sich jeweils durch die Anwendung versicherungsmathematischer Methoden und hängt von dem jeweiligen Alter und Geschlecht der **Versicherten Person** ab. Die Wahrscheinlichkeit eines Todesfalls wird aus der Tabelle der Deutschen Aktuarvereinigung DAV 94T entnommen. Hierbei werden die monatlichen Sterbewahrscheinlichkeiten mit dem monatlich unter Risiko stehenden Betrag multipliziert. Der unter Risiko stehende Betrag ergibt sich aus der **Garantierten Todesfalleistung** abzüglich des vorhandenen **Vertragswertes** zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr. Falls der **Vertragswert** die **Garantierte Todesfalleistung** übersteigt, ist der unter Risiko stehende Betrag Null, und die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** entfällt.

7.7 Besondere Gebühren für zusätzliche Fonds-Umschichtungen, Rücklastschriften, Neuausstellung des **Versicherungsscheins** etc. (G)

Bei einer Ausführung des jeweiligen Service können wir einen Betrag in einer angemessenen Höhe festlegen, der durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** beglichen wird. Bei Fonds-Umschichtungen (siehe Ziffer 3.5 und 3.9) wird nach der 12. Umschichtung pro Vertragsjahr pro weitere Umschichtung eine Gebühr von €40,00 erhoben.

Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausstellung von besonderen Mitteilungen entstehen, die Sie, der **Bezugsberechtigte** oder ein Rechtsnachfolger den Steuerbehörden zu übermitteln haben bzw. hat, werden vom **Vertragswert** abgezogen.

7.8 Fondsgebühren (H) (siehe Ziffer 20.2)

Diese können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen. Der dort angegebene Prozentsatz wird bereits in den Anteilspreisen berücksichtigt und innerhalb des Fonds aus dessen Barvermögen beglichen.

Für jeden **FPI Fonds** gilt eine Jahresgebühr, die in den Fondsbeschreibungen angegeben ist. Diese Gebühr wird – wie in den Fondsbeschreibungen dargestellt – an jedem **Handelstag** anteilig vom Gesamtwert der Vermögenswer-

te, die in jedem **FPI Fonds** gehalten werden, abgezogen. Aus diesem Grund ist die Gebühr bereits in dem Preis berücksichtigt, der für die Zuordnung von **Anteilen** zu Ihrem **Vertragswert** gilt. Sollte es notwendig werden, diese Jahresgebühr zu erhöhen, so werden Sie 2 Wochen im Voraus schriftlich darüber informiert. Verringert sich diese Gebühr, kommt diese Ermäßigung Ihrer **Police** unverzüglich zugute. Es gibt eine Reihe weiterer Abzüge, die die **FPI Fonds** betreffen, die unter Ziffer 20.2 aufgeführt sind; diese mindern den **Vertragswert** und damit den Betrag der Leistungen aus Ihrer **Police**.

II Leistungen und Optionen

8 Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?

Der Friends Plan *private* ist eine fondsgebundene Rentenversicherung, bei der eine Überschussbeteiligung ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Leistungen aus der **Police** ist allein die Entwicklung Ihres **Vertragswertes**, an dessen Chancen und Risiken Sie als **Versicherungsnehmer** unmittelbar beteiligt sind. Erträge aus den in den **FPI Fonds** gehaltenen Vermögenswerten erhöhen den Wert der **Anteile** und damit den **Vertragswert** (Ziffer 20.1).

9 Wann und wie kann die **Police** zurückgekauft oder beitragsfrei gestellt werden?

Vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, und soweit der **Vertragswert** nicht bereits in eine Rentenzahlung umgewandelt wurde, gilt Folgendes:

- 9.1 Sie können die gesamte **Police** durch Vorlage eines gültigen Kündigungsformulars zurückkaufen (kündigen); Ihr **unabhängiger Finanzberater** erhält eine Kopie des Kündigungsformulars.
- 9.2 Wir zahlen den **Rückkaufswert** der **Police** an Sie aus, sobald uns Belege dafür vorliegen, dass es sich bei Ihnen um die Person handelt, die einen Anspruch auf die Leistungen hat, die aus der **Police** auszahlbar sind. Eine vorzeitige Kündigung kann gerade bei Verträgen mit langer **Beitragszahlungsdauer** mit erheblichen finanziellen Nachteilen für den Versicherungsnehmer verbunden sein. Hierbei ist zu beachten, dass zur Ermöglichung höherer Leistungen zum **Ziel-Rentenbeginnalter** die reduzierte Zuteilung nach Ziffer 7.3 wie üblich so gestaltet ist, dass nach Berücksichtigung sonstiger Gebühren nur der dort genannte Teil für die Bildung eines Rückkaufswertes zur Verfügung steht. Daher werden Sie bei einer Kündigung in den Anfangsjahren Ihre gezahlten Beiträge nur anteilig zurückerhalten.
- 9.3 Vor Auszahlung des **Rückkaufswertes** ziehen wir alle bis zum Rückkaufsdatum noch ausstehenden Beiträge ab. Das gilt nicht für Beiträge, die im Rahmen einer **Beitragspause** nicht bezahlt wurden.
- 9.4 Nach Auszahlung des **Rückkaufswertes** nehmen wir keine weiteren Beiträge an und erbringen keine weiteren Leistungen.
- 9.5 Jeder Antrag, die **Police** beitragsfrei zu stellen, gilt als Antrag auf Gewährung einer **Beitragspause** nach Maßgabe dieser **Police**.

10 Wann und wie ist eine Teilkündigung (Teilrückkauf) möglich?

- 10.1 Solange der **Vertragswert** noch nicht vollständig in eine Rente umgewandelt wurde, können Sie nach Maßgabe dieser Ziffer 10 jederzeit Ihre **Police** teilweise zurückkaufen (Teilrückkauf). Soweit für Ihren Vertrag keine Beiträge mehr gezahlt werden, können Sie mit uns auch regelmäßige Teilrückkäufe nach Maßgabe dieser Ziffer 10 vereinbaren.
- 10.2 Sie können durch Vorlage eines schriftlichen Antrags, der an uns gerichtet ist, die **Police** teilweise zurückkaufen, vorausgesetzt:
 - 10.2.1 der Betrag des Teilrückkaufs liegt nicht unterhalb der **Mindestteilrückkaufsumme** und
 - 10.2.2 nach Ihrem Teilrückkauf liegt der **Vertragswert** nicht unterhalb des **Mindestvertragswertes**.
- 10.3 Bei einem Teilrückkauf werden die entsprechenden **Anteile** anteilig in allen **FPI Fonds**, die dem **Vertragswert** zugeordnet sind, aufgelöst, es sei denn, Sie machen abweichende Angaben.
- 10.4 Bei einem Teilrückkauf lösen wir ausreichend **Anteile** aus dem **Vertragswert** auf, um entsprechend dem EUR-Wert am Tag des Teilrückkaufs die entsprechende Auszahlung vorzunehmen.
- 10.5 Durch einen Teilrückkauf mindern Sie den **Vertragswert** Ihrer **Police** und damit auch den potentiellen Wert, der an Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** für eine lebenslange Rente oder Kapitalleistungen zur Verfügung steht.
- 10.6 Die **Garantierte Todesfalleistung** wird im Falle eines Teilrückkaufs im Verhältnis der Höhe des Teilrückkaufs zum **Vertragswert** unmittelbar vor dem jeweiligen Teilrückkauf herabgesetzt.
- 10.7 Ist die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt, wird im Falle eines Teilrückkaufs der garantierte Betrag im Verhältnis des Teilrückkaufs zum **Vertragswert** unmittelbar vor dem jeweiligen Teilrückkauf herabgesetzt.
- 10.8 Teilverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen, gemäß Ziffer 13.2 nach der Höhe bestimmten Teils Ihres **Vertragswertes** zu bemessenden Rente verlangen, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn** vergangen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht und der **Vertragswert** nach Ziffer 10.4, die **Garantierte Todesfalleistung** nach Ziffer 10.6 und gegebenenfalls die **Optionale Beitragsgarantie** nach Ziffer 10.7 entsprechend herabgesetzt werden.

11 Kann die **Police** als Sicherheit für ein Darlehen verwendet werden?

Sie können diese **Police** zur Sicherung eines Darlehens oder sonstiger Ansprüche verwenden. Eine entsprechende Abtretung oder Verpfändung muss uns angezeigt werden.

12 Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem Ziel-Rentenbeginnalter?

Sie können die Leistung einer lebenslangen, gemäß Ziffer 13.2 nach dem jeweils maßgeblichen **Rückkaufwert** zu bemessenden Rente verlangen, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Versicherungsbeginn** vergangen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird. In diesem Fall nehmen wir keine weiteren Beiträge mehr an und erbringen mit Ausnahme der Rente keine weiteren Leistungen.

13 Welche Optionen stehen Ihnen zum Ziel-Rentenbeginnalter zur Verfügung?

13.1 Spätestens zum **Ziel-Rentenbeginnalter** enden die **Regelmäßigen Beiträge**. Sie können den tatsächlichen Rentenbeginn nach Ziffer 13.3 ab dem **Ziel-Rentenbeginnalter** flexibel wählen, längstens bis zum spätesten Rentenbeginn, der in Ihrem **Versicherungsschein** genannt ist.

13.2 Mit dem tatsächlichen Rentenbeginn wird der **Vertragswert** in eine von uns zu stellende lebenslange Rente umgewandelt.

13.2.1 Die Höhe der Rentenzahlung ist abhängig vom **Vertragswert** zum tatsächlichen Rentenbeginn. Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rentenzahlung erst beim tatsächlichen Rentenbeginn garantieren. Die Höhe der monatlichen Rente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen unter Berücksichtigung der in Ziffer 13.2.2 genannten Standards (Rente gemäß dem Standard). Sollten wir im Innenverhältnis von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die von uns zu stellende Rente weiter zu optimieren (Marktoption), können Sie alternativ diese Leistung wählen. Hierdurch werden unsere vertraglichen Pflichten aus dieser **Police** nicht berührt. Für die Rente, die wir im Rahmen der Marktoption durch Involvierung anderer Anbieter festlegen werden, basieren die Rentenstandards auf den Regelungen der im Rahmen der Marktoption einbezogenen anderen Anbieter und können daher von den in Ziffer 13.2.2 festgelegten Standards abweichen. Darüber hinaus können wir Ihnen ergänzende und / oder abweichende Verrentungsalternativen anbieten.

Wird bis zum tatsächlichen Rentenbeginn keine aktive Wahl aus den zur Verfügung stehenden Rentenoptionen getroffen, so erfolgt die Verrentung als monatliche, gleichbleibende Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard (Ziffer 13.2.2). Bei einer Verrentung zum **Ziel-Rentenbeginnalter** oder später wird hierbei geprüft, ob die monatliche, gleichbleibende Rente ohne Hinterbliebenenabsicherung gemäß dem Standard gegebenenfalls niedriger ist als die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** gemäß Ziffer

13.2.3. Falls die Rente gemäß dem Standard niedriger ist, kommt die Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor** zur Anwendung.

13.2.2 Rente gemäß dem Standard

Die Rente gemäß dem Standard wird nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik, mit den zum Umrechnungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen berechnet. Die verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten werden die von der DAV (Deutsche Aktuarvereinigung) oder der deutschen Versicherungsaufsicht für das Neugeschäft empfohlenen Sterbetafel für Rentenversicherungen zum tatsächlichen Rentenbeginn berücksichtigen. Der zugrunde liegende Zins wird die zum tatsächlichen Rentenbeginn aktuelle Marktverzinsung berücksichtigen. Die hieraus berechnete Rente ist vollständig garantiert. Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

13.2.2.1 Form der Rentenzahlung

13.2.2.1 a Zahlweise

Es kann eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rentenzahlungsweise unter Beachtung der jeweils gültigen **Rentenzahlungsmindestsumme** gewählt werden.

13.2.2.1 b Rentenform

- konstante Rente

Es kann eine konstante Rente gewählt werden, die während ihrer Laufzeit weder steigen noch fallen kann.

- dynamische Rente

Es kann eine Rente mit einer von uns zum tatsächlichen Rentenbeginn angebotenen jährlichen Rentendynamik gewählt werden. Diese dynamische Rente steigt ab Rentenbeginn jährlich gemäß dem vereinbarten Dynamiksat, erstmals ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung.

13.2.2.2 Einschluss einer Hinterbliebenenabsicherung

Sollte zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns eine Hinterbliebenenabsicherung eingeschlossen werden, so erfolgt die Berechnung der Rente nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden unter Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenabsicherung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

13.2.2.2 a Rentengarantiezeit

Es kann eine Rentengarantiezeit eingeschlossen werden. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann flexibel gewählt werden, jedoch längstens 25 Jahre, maximal bis zu dem Jahr, in dem die **Versicherte Person** das 85. Lebensjahr erreicht.

Bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit wird die Rente bis zum

Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit an die **Bezugsberechtigten** weitergezahlt.

Bei Tod der **Versicherten Person** nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die **Police**.

Während der Rentengarantiezeit kann eine Vorauszahlung auf den Barwert der noch ausstehenden Renten für die Restrentengarantiezeit genommen werden. Hierbei wird das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierte Deckungskapital für die Restrentengarantiezeit ermittelt und als Einmalbetrag ausgezahlt. Für die Restdauer der Rentengarantiezeit erfolgt keine Rentenzahlung. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird die Rentenzahlung zu den zuvor vereinbarten Bedingungen wieder aufgenommen, soweit die **Versicherte Person** noch lebt.

Bei Tod der **Versicherten Person** nach der Auszahlung des Einmalbetrags, endet die **Police** ohne weitere Leistung.

13.2.2.2 b Kapitalschutz

Alternativ zur Rentengarantiezeit kann ein Kapitalschutz des verrenteten **Vertragswertes** eingeschlossen werden.

In diesem Fall wird bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn der zum tatsächlichen Rentenbeginn verrentete **Vertragswert** abzüglich bereits gezahlter Renten an die **Bezugsberechtigten** ausgezahlt. Haben die bereits gezahlten Renten bei Tod der **Versicherten Person** den zum tatsächlichen Rentenbeginn verrenteten **Vertragswert** bereits vollständig aufgezehrt, besteht kein Kapitalschutz mehr und es wird keine Leistung mehr fällig.

13.2.2.2 c Hinterbliebenenrente

Alternativ zur Rentengarantiezeit und dem Kapitalschutz kann auf das Leben einer weiteren Person bei Tod der **Versicherten Person** nach dem tatsächlichen Rentenbeginn eine lebenslange Hinterbliebenenrente ausgezahlt werden. Nach Einschluss einer Hinterbliebenenrente nach dieser Ziffer ist ein Austausch der Person, auf deren Leben die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll, nicht mehr möglich.

Die Höhe der vereinbarten Hinterbliebenenrente wird als Prozentsatz der Renten, die an die Versicherte Person zum tatsächlichen Rentenbeginn zu zahlen ist, festgelegt, wobei nur aus den von uns zum Zeitpunkt des Einschlusses der Hinterbliebenenrente angebotenen Prozentsätzen ausgewählt werden kann.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht bei Tod der Person, auf deren Leben die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll, vor der **Versicherten Person**. Bei Tod der Person, auf deren Leben die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll, nach der **Versicherten Person** enden die laufenden Rentenzahlungen aus der Hinterbliebenenrente und die **Police**.

13.2.3 Rente gemäß dem **Garantierten Rentenfaktor**

Folgende Regelungen gelten für die Rente, wenn der **Garantierte Rentenfaktor** zur Anwendung kommt.

13.2.3.1 Wir sichern Ihnen bereits ab Beginn der **Police** einen **Garantierten Rentenfaktor** zu, der in dem Versicherungsschein angegeben ist. Dieser **Garantierte Rentenfaktor** entspricht dem Betrag, der ab dem Zeitpunkt des **Ziel-Rentenbeginners** aus jeweils 10.000 Euro **Vertragswert** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens für die monatliche Rentenzahlung auf das Leben der **Versicherten Person** zur Verfügung steht.

Der **Garantierte Rentenfaktor** gilt auf der folgenden Grundlage:

- es wird nur eine Altersrente auf das Leben der **Versicherten Person** erbracht
- bei Tod der **Versicherten Person** enden jegliche Leistungen aus dieser Versicherung
- es besteht kein Anspruch auf Erhöhung der laufenden Rentenzahlung.

Bei einer Verrentung zum **Ziel-Rentenbeginn** oder später wird der **Vertragswert** mit dem **Garantierte Rentenfaktor** verrentet. Für den Fall, dass Sie andere als die in dieser Ziffer 13.2.3 genannten Rentenleistungen wählen oder zu einem früheren Termin als zum **Ziel-Rentenbeginn** die Verrentung des **Vertragswertes** wünschen, wird der **Garantierte Rentenfaktor** nicht angewendet. In diesen Fällen bestimmen wir die Höhe der monatlichen Rente nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen gemäß Ziffer 13.2.1.

13.2.3.2 Für diejenigen Teile des **Vertragswertes**, die aus nachträglich vereinbarten zusätzlichen **Einmalbeiträgen** oder Beitragserhöhungen gebildet werden, können unterschiedliche **Garantierte Rentenfaktoren** gelten. In jedem Fall ist der zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bzw. dem Beitragserhöhungszeitpunkt gültige **Garantierte Rentenfaktor** maßgeblich. Der jeweils maßgebliche **Garantierte Rentenfaktor** wird im jeweiligen Nachtrag zu Ihrem **Versicherungsschein** angegeben.

13.2.3.3 Wenn auf Grund von Umständen, die bei Vertragsabschluss aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aktuars insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen nicht vorhersehbar waren, jeweils nicht nur vorübergehend die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht haben, oder die Rendite der Kapitalanlagen so stark gesunken sein sollte, dass die dauernde Erfüllung der zugesagten Rentenzahlungen nicht mehr gewährleistet ist, sind wir berechtigt, den **Garantierten Rentenfaktor** so weit herabzusetzen, wie dies zur Gewährleistung der dauernden

Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung angemessen und erforderlich ist. Zu diesem Zweck können wir für die Anpassung des **Garantierten Rentenfaktors** als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einem nachhaltigen Sinken der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der dann für deutsche Versicherer geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen **Garantierten Rentenfaktors** werden wir Sie unverzüglich informieren. Die Änderung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung dieser Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

13.3 Das **Ziel-Rentenbeginnalter** ist das im **Versicherungsschein** angegebene Alter, auf das die versicherungstechnischen Berechnungen abgestellt sind. Daher kann dieses Alter nach Vertragsabschluss nicht mehr geändert werden. Das tatsächliche Rentenbeginnalter können Sie im Rahmen der folgenden Bestimmungen frei wählen:

- 13.3.1 Sie können statt einer lebenslangen Rente eine Kapitalleistung (vgl. Ziffer 22.2.2 und 22.2.3) oder eine Kombination aus Rente und Kapitalleistung in Anspruch nehmen.
- 13.3.2 Sie können regelmäßige Teilrückkäufe des **Vertragswerts** gemäß Ziffer 10 tätigen (Teilauszahlungen).
- 13.3.3 Sie können die oben genannten Optionen beliebig kombinieren, sofern die jeweiligen Mindestbeträge eingehalten werden.
- 13.3.4 Spätestens zu dem in Ihrem **Versicherungsschein** genannten spätesten Rentenbeginnalter wird aus dem verbleibenden **Vertragswert** eine lebenslange Rente gezahlt, soweit nicht eine Kapitalleistung gewählt wird.

13.4 Liegt der Wert der regelmäßigen Rentenzahlungen unter unserer dann gültigen **Rentenzahlungsmindestsumme**, erfolgt anstelle von Rentenzahlungen eine einmalige Kapitalabfindung.

III Todesfalleistung und Bezugsrecht

14 Was geschieht mit der **Police**, wenn die **Versicherte Person** vor vollständiger Verrentung des **Vertragswertes** stirbt?

14.1 Wir zahlen die **Todesfalleistung** als einmalige Kapitalleistung an den **Bezugsberechtigten** aus, nachdem wir ausreichende Belege dafür erhalten haben, dass der Tod der **Versicherten Person** vor einer vollständigen Umwandlung des **Vertragswertes** in eine Rente (Verrentung) eingetreten ist und dass der **Bezugsberechtigte** einen Anspruch auf Erhalt der Leistungen aus der **Police** hat

14.2 Während der ersten 3 Jahre der **Police** entspricht die **Todesfalleistung** dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben) oder dem unverzinsten Gesamtbetrag aller bis dahin gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.

14.3 Nach den ersten 3 Jahren der **Police** entspricht die **Todesfalleistung** dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben) oder der **Garantierten Todesfalleistung**, die auf dem **Versicherungsschein** oder in Nachträgen angegeben ist, oder dem unverzinsten Gesamtbetrag aller bis dahin gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höchste dieser Beträge maßgebend ist.

14.4 Die Höchstgrenze für die **Garantierte Todesfalleistung** (€100.000) gilt für die Summe der **Garantierten Todesfalleistungen** aus allen Friends Plan Produkten, die auf das Leben derselben **Versicherten Person** abgeschlossen werden. Sobald die Höchstgrenze von €100.000 erreicht ist, wird daher die **Garantierte Todesfalleistung** sowie die dafür anfallende Gebühr bei den hinzukommenden Friends Plan Produkten entsprechend niedriger angesetzt. Den dadurch frei werdenden Beitragsteil verwenden wir, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende zusätzliche **Anteile** zuzuordnen.

14.5 Vor Auszahlung der **Todesfalleistung** ziehen wir alle bis zum Todesdatum noch ausstehenden Beiträge und etwaige ausstehende Darlehensbeträge ab. Beiträge, die im Rahmen einer **Beitragspause** nicht bezahlt wurden, werden nicht abgezogen.

14.6 Die **Police** endet mit Auszahlung der **Todesfalleistung**; ab diesem Zeitpunkt nehmen wir weder weitere Beiträge an, noch zahlen wir weitere Leistungen aus.

14.7 Tritt der Tod nach dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, aber vor einer vollständigen Verrentung ein, zahlen wir den verbleibenden **Vertragswert** an den **Bezugsberechtigten** aus.

15 Welche anderen Regelungen gelten für die Zahlung der **Todesfalleistung**?

15.1 Wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt verursacht ist durch die aktive Beteiligung der **Versicherten Person** an einem erklärten oder nicht erklärten Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder an Unruhen oder sonstigen Gewalttätigkeiten, die sich aus politischen oder sozialen Unruhen ergeben haben, ist die **Todesfalleistung** auf den **Rückkaufswert** beschränkt.

- 15.2 Die **Police** begründet einen Anspruch und es erfolgt eine Leistung, falls die **Versicherte Person** als Mitglied der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes im Rahmen eines NATO- oder UN-Mandats an humanitären Einsätzen oder an friedenssichernden oder -erhaltenden Maßnahmen dieser Organisationen innerhalb oder außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt und der Versicherungsfall direkt oder indirekt dadurch verursacht wird.
- 15.3 Für den Fall, dass die **Versicherte Person** ein Kind ist und das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der **Versicherungsnehmer** der Vater oder die Mutter der **Versicherten Person** ist, gilt Folgendes: Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (d. h. am siebten Geburtstag) der **Versicherten Person**, ist die **Todesfalleistung** auf maximal €8.000 begrenzt. Ab der Vollendung des 7. Lebensjahres gilt die **Todesfalleistung** in voller Höhe, gemäß den Versicherungsbedingungen des Friends Plan*private*.

16 Wer kann als **Bezugsberechtigter** benannt werden?

- 16.1 Die Leistungen aus der **Police** erbringen wir an Sie als unseren **Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus der **Police** erwerben soll (**Bezugsberechtigter**). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der **Versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- 16.2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der **Bezugsberechtigte** sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus der **Police** erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Ebenso ist die schriftliche Zustimmung des von Ihnen unwiderruflich Benannten für eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag erforderlich.
- 16.3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus der **Police**, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich und nicht vertraglich ausgeschlossen sind.

IV Die Fonds

17 Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?

- 17.1 Wir haben 3 unterschiedliche Anlagestrategien entwickelt, die für Ihre **Police** zur Verfügung stehen.
- 17.2 Die unterschiedlichen Anlagestrategien basieren auf einer Reihe von Fonds, den sogenannten **FPI Fonds**. Die **FPI Fonds** werden als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögenswerten (einschließlich der überschussbeteiligten Fonds) der Friends Provident International gehalten und verwaltet.
- 17.3 Jeder **FPI Fonds** ist in **Anteile** unterteilt. In einem

Fonds haben alle **Anteile** denselben Wert. Es werden nur dann neue **Anteile** in dem jeweiligen Fonds geschaffen, wenn Vermögenswerte zu dem jeweiligen Fonds hinzukommen, deren Wert dem Wert der neu geschaffenen **Anteile** entspricht.

- 17.4 **Vertragswert** bedeutet, dass **Anteile** der **Police** rechnerisch zugeordnet werden, um die Leistungen zu bestimmen, die wir nach der **Police** zu leisten verpflichtet sind. Die **Anteile** stellen Ihre rechnerische Beteiligung an von den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerten dar.
- 17.5 Die **FPI Fonds**, für die Sie sich entschieden haben, sind im **Versicherungsschein** genannt.

18 Wie werden die **FPI Fonds** verwaltet?

- 18.1 Wir verwalten die **FPI Fonds**.
- 18.2 Die den jeweiligen **FPI Fonds** zugeordneten Vermögenswerte werden professionell von spezifisch ausgewählten Fondsmanagern verwaltet.
- 18.3 Wesentliche Veränderungen, die einen Fonds betreffen, wie z. B. Änderungen der Anlageziele, werden den betroffenen **Versicherungsnehmern** so früh wie möglich mitgeteilt. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds verwaltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden.
- 18.4 Wir können für Ihre **Police** jeweils weitere Fonds zur Verfügung stellen. In gleicher Weise können wir einen **FPI Fonds** schließen oder die **Anteile** unterteilen oder zusammenlegen, ohne den **Vertragswert** zu mindern, soweit wir der begründeten Meinung sind, dass diese Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden **Versicherungsnehmer** zu wahren.
- 18.5 Wir werden von unserer Befugnis zur Schließung eines Fonds insbesondere dann Gebrauch machen, wenn eine der folgenden Situationen eingetreten ist:
- 18.5.1 die Größe des Fonds hat sich vom Kosten- oder vom Anlagestandpunkt aus als zu klein oder zu groß erwiesen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten;
- 18.5.2 der Fonds ist nicht mehr in der Lage, seine Anlageziele zu erreichen;
- 18.5.3 die Auflegung eines neuen Fonds oder eines Ersatzfonds führt zu einer Überschneidung mit einem bestehenden Fonds, so dass es vorteilhaft ist, Fonds zusammenzulegen oder zu schließen; oder
- 18.5.4 ein zugrunde liegender Investmentfonds, den die **FPI Fonds** nutzen, um Vermögenswerte zu erwerben und ihre Ziele zu erreichen, wird für das Neugeschäft geschlossen.
- 18.6 Wir informieren Sie so früh wie möglich über die Absicht, einen Fonds zu schließen. Im Regelfall wird das mindestens einen Monat im Voraus geschehen. Allerdings kann diese Frist kürzer sein, z.B. in den Fällen, in denen wir vom Fondsmanager, der den zugrunde liegenden Fonds ver-

waltet, mit einer kürzeren Frist informiert werden. Sofern Ihrem **Vertragswert Anteile** an dem jeweiligen Fonds zugeordnet sind, empfehlen wir Ihnen, uns nach Erhalt der Mitteilung und vor Ablauf der Mitteilungsfrist schriftlich mitzuteilen, an welchen der anderen verfügbaren **FPI Fonds** Ihnen stattdessen **Anteile** zugeordnet werden sollen. Erhalten wir keine Mitteilung von Ihnen, so ordnen wir den entsprechenden Wert Ihrer **Anteile** dem Ersatzfonds zu, den wir in unserer Mitteilung an Sie bestimmt haben. Bei dem Ersatzfonds handelt es sich um den verfügbaren **FPI Fonds**, der uns unter Berücksichtigung aller Umstände am geeignetsten erscheint. Sofern keine anderweitigen Anweisungen vorliegen, werden alle künftigen **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** dem Ersatzfonds oder dem verfügbaren **FPI Fonds** zugeführt, den Sie benannt haben.

19 Wie werden die Preise der FPI Fonds berechnet?

- 19.1 Jeder **FPI Fonds** wird an jedem **Handelstag** bewertet. Üblicherweise wird diese Bewertung täglich, jedoch mindestens einmal monatlich vorgenommen.
- 19.2 Der Wert jedes **FPI Fonds** wird durch Bezugnahme auf den Verkehrswert der Vermögenswerte ermittelt, die dem jeweiligen **FPI Fonds** zugrunde liegen. Hierzu werden folgende Verkehrswerte eingesetzt:
- 19.2.1 Ist der Vermögenswert an einer anerkannten Börse notiert, so setzen wir den verfügbaren Kurs an, den die entsprechende Börse an oder vor dem **Handelstag** zuletzt veröffentlicht hat.
- 19.2.2 Handelt es sich bei dem Vermögenswert um einen Anteil an einem Anlagefonds oder einer anderen gemeinsamen Anlageform, so setzen wir den Kurs ein, den die betreffenden Investmentmanager an dem Tag, der dem **Handelstag** unmittelbar vorangeht, zuletzt zur Verfügung gestellt haben. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen den Preis einzusetzen, den wir beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswertes tatsächlich erzielt haben.
- 19.2.3 Trifft keines der unter den Ziffern 19.2.1 und 19.2.2 genannten Kriterien auf den Vermögenswert zu, so werden wir für die Bewertung des Vermögenswertes diejenige professionelle Beratung in Anspruch nehmen, die dafür aus unserer Sicht notwendig und angemessen ist.
- 19.3 An einem **Handelstag** berechnen wir den Wert des **FPI Fonds** durch Bezugnahme auf die in Ziffer 19.2 genannten Verkehrswerte. Bei der Festlegung des Wertes ziehen wir einen Betrag ab, der zur Bildung von Rücklagen für die unter Ziffer 20 bezeichneten Abzüge für tatsächliche oder zu erwartende Verbindlichkeiten des jeweiligen **FPI Fonds** angesetzt wird.
- 19.4 Den **Rücknahmepreis** eines **Anteils** an einem **FPI Fonds** ermitteln wir, indem wir den Wert des betreffenden Fonds (der nach der unter Ziffer 19.3 beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird) durch die Anzahl der **Anteile** teilen, die an dem betreffenden **FPI Fonds** geschaffen und nicht aufgelöst wurden. Die sich daraus ergebende Zahl wird auf die dritte Dezimale abgerundet.

20 Welche Beträge können zu den FPI Fonds hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?

- 20.1 Falls Vermögenswerte eines **FPI Fonds** Erträge, wie z. B. Dividenden, Zinsen oder Mieten, erwirtschaften, werden diese Erträge dem jeweiligen Fonds zugerechnet und erhöhen somit dessen Wert.
- 20.2 Wir sind berechtigt, jedem **FPI Fonds** folgende Kosten zu belasten:
- 20.2.1 Gebühren, die wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen auf Ebene des betreffenden **FPI Fonds** zu erheben berechtigt sind;
- 20.2.2 Kosten und Gebühren, die beim Erwerb, der Verwaltung, Unterhaltung, Bewertung und Verfügung der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entstehen;
- 20.2.3 anderweitig nicht berücksichtigte Kosten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder steuerliche Nebenansprüche, die eine mittelbare oder unmittelbare Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds darstellen.

V Weitere Informationen

21 Zusätzliche Bestimmungen

- 21.1 Berechtigungsnachweis
- Vor Vornahme einer Zahlung und vor einem Anerkenntnis oder einer sonstigen Handlung müssen wir uns vergewissert haben, dass die Person, die einen Anspruch erhebt, hierzu berechtigt ist. Zu diesem Zweck benötigen wir einen angemessenen Nachweis. Aus diesem Grund werden Sie unter Umständen aufgefordert, die **Police** einschließlich des **Versicherungsscheins** vorzulegen. Wir sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ohne weiteren Nachweis die Person, die im Besitz des **Versicherungsscheins** ist, als rechtmäßigen **Versicherungsnehmer** oder dessen Rechtsnachfolger oder Sicherheitsgläubiger anzuerkennen. Wir sind zur Zahlung einer **Todesfallleistung** oder des **Rückkaufswertes** nur dann verpflichtet, falls uns ein angemessener Nachweis über den Tod der **Versicherten Person** und die Berechtigung des Anspruchstellers aus der **Police** erbracht wurde. Ein Nachweis über den Tod kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:
- Original der Sterbeurkunde oder beglaubigte Kopie,
 - Totenschein.
- 21.2 Mitteilungen
- Bitte benachrichtigen Sie uns, falls sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert. Sollten Sie es versäumen, uns über eine Änderung Ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen, gilt die Korrespondenz, die wir an Ihre uns zuletzt bekannt gegebene Adresse übersenden, 5 Tage nach dem Absenden als ordnungsgemäß zugegangen. Sofern Sie keine gegenteilige Mitteilung von uns erhalten, richten Sie etwaige Korrespondenz bitte an:

Friends Provident International
United Kingdom House
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44 1722 332005

oder

Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln

Fax: +49 2203 89021 10

21.3 Wahrung

21.3.1 Beitrage sind in der auf dem **Versicherungsschein** ausgewiesenen Wahrung zahlbar.

21.3.2 Leistungen werden von uns in der Wahrung gezahlt, in der Sie Ihre Beitrage entrichtet haben.

21.3.3 Bewertungen werden von uns in der Wahrung vorgenommen, auf die Ihre Beitrage lauten. Betrage, die auf eine andere Wahrung als die Beitragswahrung lauten, werden in die jeweilige Wahrung umgerechnet. Sie tragen das Wechselkursrisiko. Daher konnen Wahrungsschwankungen den **Vertragswert** beeinflussen.

21.3.4 Bei Wahrungsumrechnungen im Rahmen der **Police** legen wir den Umrechnungskurs zugrunde, der uns zum Zeitpunkt der Umrechnung von unserer Bank zur Verfugung gestellt wurde. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist und wird in den Ihnen jeweils ubersandten Unterlagen ausgewiesen.

21.3.5 Wird die Wahrung, in der Sie Ihre Beitrage gezahlt haben, durch eine andere Wahrung ersetzt, wird diese Wahrung die Beitragswahrung. Die **Police** lauft weiter, falls die neue Wahrung nachtraglich wieder geandert wird. In diesem Fall wird erneut die jeweilige Wahrung oder der entsprechende Gegenwert zugrunde gelegt, die vor der Wahrungsumrechnung Gultigkeit hatten.

21.4 anderungen der Versicherungsbedingungen, Gebuhren und Mindestbetrage der **Police**

21.4.1 Soweit einzelne Bestimmungen der **Police** durch hochstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskraftigen Verwaltungsakt fur unwirksam erklart worden sind, konnen wir diese auch ohne Ihre Zustimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortfuhrung der **Police** notwendig ist oder wenn das Festhalten an der **Police** ohne neue Regelung fur eine Vertragspartei auch unter Berucksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Harte darstellen wurde. Dabei werden wir unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berucksichtigen.

21.4.2 Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, die Mindestbetrage in Ziffer 23 (**Mindestbeitragserhohung, Mindestvertragswert, Mindestteilruckkaufsumme, Rentenzahlungsmindestsumme**) einseitig zu andern. Wir werden dieses Recht nur

ausuben, soweit dies erforderlich ist:

- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und
- iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilitat.

21.4.3 Mit Ausnahme der Gebuhren fur die **Optionale Beitragsgarantie** (Ziffer 7.1) und die **Garantierte Todesfalleistung** (Ziffer 7.6) konnen die in Ziffer 7 genannten Gebuhren im Falle einer unvorhergesehenen anderung der zugrunde liegenden Kosten angepasst werden. Wir werden dieses Recht nur ausuben, soweit dies erforderlich ist:

- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen **Versicherungsnehmer** und Kunden und
- iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilitat und mit Zustimmung eines unabhangigen Aktuars.

21.4.4 Wir werden Sie mindestens 2 Wochen im Voraus uber Einzelheiten und das Inkrafttreten der anderung in Kenntnis setzen.

21.4.5 Gesetzliche Rechte, die uns weitergehende Rechte zur Vornahme einseitiger anderungen gewahren, werden von dieser Ziffer 20.4 nicht beruhrt.

21.5 Verwertungsausschluss

21.5.1 Sie haben das Recht, eine Verwertung in den nach § 167 VVG und § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II maageblichen Grenzen auszuschlieen.

Verwertung ist jede Nutzung des wirtschaftlichen Wertes der Versicherung zugunsten des **Versicherungsnehmers** oder eines Dritten (etwa durch Kundigung, Beleihung, Verpfandung oder Abtretung). Insbesondere entfallen damit Ihre Optionen zum Ruckkauf (Ziffer 9.1 bis 9.4), zur Vornahme von Teilruckkaufen oder Teilverrentung (Ziffer 10), zur Nutzung Ihrer **Police** als Sicherheit fur ein Darlehen (Ziffer 11), zur Verrentung vor dem nach diesen gesetzlichen Vorschriften maageblichen Mindestalter und zur Wahl einer vollstandigen oder teilweisen Kapitalleistung (Ziffer 13.3.1).

21.5.2 Dieser Verwertungsausschluss muss gesondert vereinbart werden. Der Verwertungsausschluss kann nicht aufgehoben oder ruckgangig gemacht werden. Sie konnen diese gesonderte Vereinbarung (Verwertungsausschluss) nur anhand eines Formulars mit uns treffen. Den Vordruck erhalten Sie von Ihrem **unabhangigen Finanzberater**.

21.6 Form von Anweisungen

Sie konnen uns Anweisungen postalisch, per Telefax oder E-Mail ubersenden. Wir konnen Sie auffordern, erteilte Anweisungen schriftlich zu bestatigen, sind jedoch berechtigt, Anweisungen, die unserer Auffassung nach gultig sind, zu befolgen. Wir behalten uns das Recht vor,

Anweisungen erst dann zu befolgen, wenn sie uns schriftlich bestätigt worden sind. Anweisungen, denen wir ohne eine solche Bestätigung gefolgt sind, werden dadurch nicht ungültig. Wir sind nicht verpflichtet, Anweisungen zu folgen, falls unserer Auffassung nach eine solche Handlung dazu führen würde, dass eine Partei gegen Gesetze, Regelungen oder Bestimmungen verstößt.

21.7 Rundungen

Sofern nicht anderweitig angegeben, können wir Beträge auf das nächste Cent (oder .01 einer Währungseinheit) auf oder abrunden. Rundungen im Hinblick auf die Zuordnung oder die Auflösung von **Anteilen** kommen in der Regel den verbleibenden **Versicherungsnehmern** zugute, denen **Anteile** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zugeordnet sind.

21.8 Salvatorische Klausel

Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen der **Police** ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

21.9 Vorbehaltlich der in der vorstehenden Ziffer 21.4 genannten einseitigen Änderungen umfasst der zwischen Ihnen und uns bestehende Vertrag diese Versicherungsbedingungen, den **Versicherungsschein** und etwaige Nachträge. Eine Änderung der **Police** Ihrerseits ist nur wirksam, wenn wir einen schriftlichen Nachtrag erstellen. Falls Sie einem Nachtrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem wir Ihnen den Nachtrag übersandt haben, widersprechen, so gilt dies als Annahme der Änderung Ihrerseits. Auf diese Folge werden wir Sie zusammen mit der Zusendung des Nachtrags hinweisen.

21.10 Falls wir es zu einem beliebigen Zeitpunkt unterlassen, in dieser **Police** enthaltene Verpflichtungen oder Bedingungen durchzusetzen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass wir auf unser Recht verzichten, eine in dieser **Police** enthaltene Verpflichtung oder Bedingung zu einem anderen Zeitpunkt durchzusetzen.

21.11 Geltendes Recht

Die **Police** unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.12 Gerichtsstand

Die deutschen Gerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten, die im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer **Police** entstehen.

21.13 Datenschutz

Die Verwendung personenbezogener Daten unsererseits unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Vereinigten Königreichs.

22 Steuerregelungen

22.1 Allgemeine Informationen

Die in dieser Ziffer 22 enthaltenen Informationen geben einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht nach deutschem Recht. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Informationszwecken und nicht dazu,

vertragliche Rechte oder Pflichten zu begründen oder zu ändern. Sie ersetzen nicht die individuelle Steuerberatung durch Ihren Steuerberater oder -anwalt. Im Folgenden sind die deutschen Steuerregelungen beschrieben, wie sie auf Einzelpersonen als **Versicherungsnehmer** und/oder Leistungsempfänger des Friends Plan*private* mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland auf Grundlage der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsliteratur und steuerlichen Verwaltungspraxis zum Juni 2010 Anwendung finden.

Zukünftige Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis können sich auf die Besteuerung des Friends Plan*private* auswirken. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf solche Änderungen hinzuweisen.

22.2 Deutsche Einkommensteuer

22.2.1 Besteuerung von Beiträgen

Weder **Regelmäßige Beiträge** noch **Einmalbeiträge**, die Sie in den Friends Plan*private* einzahlen, noch Gebühren sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

22.2.2 Besteuerung von Renten

Wird eine lebenslange Rente, anstelle einer Kapitalleistung (auch bei Teilrückkäufen) geleistet, unterliegt nur der Ertragsanteil des Rentenrechts der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 1 Buchst. a) Satz 3 Buchst. bb) Einkommensteuergesetz). Die Berechnung des Ertragsanteils und folglich des steuerpflichtigen Betrags richtet sich nach dem Alter bei Beginn des Rentenbezugs und ist in der im Einkommensteuergesetz enthaltenen Tabelle dargelegt.

22.2.3 Besteuerung einer Kapitalleistung (auch bei Teilrückkäufen).

Bei Ausübung des Kapitalleistungswahlrechts oder Teilrückkäufen unterliegt nur der Ertrag der erhaltenen Zahlungen der Einkommensteuer (§ 20 (1) Nr. 6 Einkommensteuergesetz). Der Ertrag aus einer Kapitalleistung oder einer Teilleistung bei einem Teilrückkauf ist definiert als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dieser Ertrag unterliegt seit 1. Januar 2009 mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz der Einkommensteuer.

Werden die Versicherungsleistungen als Kapitalleistung oder als Teilleistung bei einem Teilrückkauf ausgezahlt, nachdem der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren abgelaufen ist, so ist im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens die Hälfte des jeweiligen Ertrags anzusetzen. In diesem Fall wird jedoch nicht der pauschale Abgeltungssteuersatz, sondern der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen angewandt.

Unabhängig davon, ob der Ertrag so begünstigt ist oder nicht, kann der Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Einkommensteuergesetz die Steuerlast senken. Ein darüber hinausgehender Abzug von Werbungskosten ist seit 1. Januar 2009 ausgeschlossen.

Wir zahlen die Kapitalleistung oder die Teilleistung bei einem Teilrückkauf ohne Abzug etwaiger in Deutschland anfallender Einkommensteuern aus. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den erhaltenen Ertrag gegenüber dem Finanzamt in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Zu diesem Zweck stellen wir eine entsprechende Bescheinigung aus.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 werden **unabhängige Finanzberater** und andere Versicherungsvermittler zur Meldung über den Abschluss neuer Versicherungspolice bei Versicherern, die im freien Dienstleistungsverkehr tätig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet. Wir als Ihr Versicherer werden die gesetzlich erforderliche Meldung des Zustandekommens der **Police** sowie der wichtigen Policendaten (u.a. Name und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers, Versicherungssumme und Vertragslaufzeit) an das Bundeszentralamt für Steuern vornehmen. Dadurch entfällt die Pflicht Ihres **unabhängigen Finanzberaters** zur Meldung.

22.2.4 Todesfalleistung

Im Falle des Todes der **Versicherten Person** unterliegen ausgezahlte **Todesfalleistungen** – sofern sie als Kapitalleistung gezahlt werden – nicht der deutschen Einkommensteuer.

22.2.5 Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Werden wesentliche Bestandteile des Versicherungsvertrags (z. B. Vertragsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszeitraum) geändert (z. B. durch eine Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** gemäß Ziffer 2.1 oder zusätzliche **Einmalbeiträge** gemäß Ziffer 1.3.3 oder eine **Beitragspause** von mehr als drei Jahren gemäß Ziffer 4.6), beginnt der zur Erlangung eines Steuervorteils hinsichtlich Kapitalleistungen oder Teilleistungen bei Teilrückkäufen erforderliche Mindestzeitraum von 12 Jahren im Hinblick auf die betreffenden Beiträge neu zu laufen. Hinsichtlich der unveränderten Bestandteile des Vertrags wird der Vertrag aus steuerrechtlicher Sicht unverändert fortgesetzt. Selbstverständlich werden beide Bestandteile des Vertrags steuerbegünstigt, falls jeder Vertragsbestandteil eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren hat. Nach der gegenwärtigen Auffassung der deutschen Steuerbehörden beginnt ein neuer Mindestzeitraum von 12 Jahren nicht, falls

- i Sie die Dynamik-Option gemäß Ziffer 1.2.5 gewählt haben oder in anderen Fällen, in denen der Zeitraum und der Umfang der Erhöhung bereits zum Zeitpunkt des **Angegebenen Vertragsbeginns** festgelegt sind;
- ii wesentliche Bestandteile des Vertrags, z. B. Beitragshöhe, Vertragsdauer, Beitragszeitraum oder die **Garantierte Todesfalleistung** herabgesetzt werden;
- iii soweit Sie nach einer **Beitragspause** innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der **Beitragspause** den Versicherungsschutz vereinbarungsgemäß

wieder voll aufbauen, z. B. durch Zahlung versäumter Beiträge oder Erhöhung zukünftiger Beiträge oder – ohne Verpflichtung zur Zahlung versäumter Beiträge – durch eine Einschränkung des Versicherungsschutzes. In diesem Fall unterliegen die weiteren Beiträge nicht einem neuen Mindestzeitraum von 12 Jahren.

22.2.6 Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen, die aus der **Police** gezahlt werden, unterliegen der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, falls der **Versicherungsanspruch** des Versicherungsnehmers auf eine andere Person während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wird. Ferner kann die unwiderrufliche Übertragung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen von dem **Bezugsberechtigten** auf einen Dritten eine deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht auslösen. Im Todesfall ist die Zahlung der Todesfalleistung an eine andere Person als den **Versicherungsnehmer** erbschaft- und schenkungsteuerpflichtig.

22.2.7 Deutsche Versicherungsteuer

In eine fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlte Beiträge unterliegen nicht der deutschen Versicherungsteuer.

23 Definitionen

Der **„Angegebene Vertragsbeginn“** bezeichnet das Anfangsdatum der **Police**, das im **Versicherungsschein** genannt ist.

Die **„Anteile“** bezeichnen die **Anteile** gleichen Wertes, in die ein **FPI Fonds** unterteilt ist, um der **Police** einen rechnerischen Wert zuzuordnen. Die **Anteile** sind nicht handelbar.

Die **„Beitragspause“** bezeichnet eine Aussetzung der Beitragszahlung während der **Beitragszahlungsdauer**.

Die **„Beitragszahlungsdauer“** bezeichnet die anfänglich für die Zahlung von **Regelmäßigen Beiträgen** vereinbarte und im **Versicherungsschein** angegebene Zahl von Jahren seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn**.

Der **„Bezugsberechtigte“** bezeichnet gegebenenfalls die Person bzw. Personen, die Sie gemäß Ziffer 16 zuletzt benannt haben.

Der **„Einmalbeitrag“** bezeichnet jede individuell festgelegte Summe, die Sie auf Ihre **Police** einzahlen.

„FPI Fonds“ bezeichnet jeweils als Sondervermögen gehaltene Fonds, die wir unterhalten und an denen Ihrem **Vertragswert Anteil** zugeordnet werden, um die Leistungen zu ermitteln, die gemäß der **Police** zahlbar sind.

Der **„Garantierte Rentenfaktor“** wird Ihnen bereits bei Beginn der **Police** nach Maßgabe der Ziffern 13.2.2 bis 13.2.4 zugesagt.

Die **„Garantierte Todesfalleistung“** bezeichnet die im **Versicherungsschein** oder Nachträgen angegebene Versicherungssumme.

Der „**Handelstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem wir nach Erhalt eines Beitrags in der Lage sind, mit den **Anteilen** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zu handeln. Bei diesem Tag kann es sich je nach **FPI Fonds** um unterschiedliche Tage handeln.

„**Kundeninformation**“ ist der zusammenfassende Begriff für die **Verbraucher- und Produktinformation** und das **Produktinformationsblatt**.

Der „**Mindestbeitrag**“ entspricht monatlich €40,-, halbjährlich €200,- und jährlich €400,-.

Die „**Mindestbeitragserhöhung**“ entspricht bei **Regelmäßigen Beiträgen** monatlich €25,-, halbjährlich €125,- und jährlich €250,-, und in Bezug auf einen **Einmalbeitrag** €750, jeweils vorbehaltlich späterer Änderungen gemäß Ziffer 21.4.2.

Die „**Mindestteilerückkaufssumme**“ entspricht €500,-, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 21.4.2.

Der „**Mindestvertragswert**“ entspricht €3.000,-, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 21.4.2.

Die „**Optionale Beitragsgarantie**“ bezeichnet die in Ziffer 5 beschriebene Garantie.

Die „**persönliche Beispielrechnung**“ stellt Ihnen die mögliche künftige Entwicklung Ihres Vertrags beispielhaft dar. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Entwicklung Ihres **Vertragswertes** hiervon abweichen kann, da sie von den tatsächlichen Marktschwankungen abhängt. Es handelt sich nicht um eine Modellrechnung im Sinne des § 154 VVG. Daher besteht kein Anspruch auf eine Aktualisierung während des Vertragsverlaufs.

Die „**Police**“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem **Versicherungsnehmer** und Friends Provident International.

Das „**Produktinformationsblatt**“ bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer individuellen **Police** und entspricht den Vorgaben des § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung.

Die „**Reduzierte Zuteilungsperiode**“ bezeichnet die in Ziffer 7.3 beschriebene 60-Monats-Frist.

„**Regelmäßige Beiträge**“ bezeichnet die im Versicherungsschein angegebenen Beiträge, die Sie monatlich, halbjährlich oder jährlich auf Ihre **Police** einzahlen.

Die „**Rentenzahlungsmindestsumme**“ entspricht €100,- je Zahlung, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 21.4.2.

Der „**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Preis der Anteile, der gemäß Ziffer 19.4 berechnet wird.

Der „**Rückkaufswert**“ bezeichnet den **Vertragswert** an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir den unter Ziffer 9.2 genannten Nachweis erhalten haben. Der gesetzliche **Rückkaufswert** wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der **Police** berechnet, wobei die im **Produktinformationsblatt** angegebenen Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre, bei kürzeren **Beitragszahlungsdauern** auf die entsprechende kürzere **Beitragszahlungsdauer**, gleichmäßig verteilt wird. Dieser Vorgabe entspricht die hier verein-

barte **Rückkaufswertberechnung** durch die **Reduzierte Zuteilungsperiode**.

Die „**Todesfalleistung**“ bezeichnet die Leistung, die nach der **Police** zu zahlen ist, wenn die **Versicherte Person** stirbt.

Der „**unabhängige Finanzberater**“ handelt in Ihrem Auftrag und berät Sie. Eine Beratung durch das Versicherungsunternehmen bzw. im Namen des Versicherungsunternehmens erfolgt daher nicht. Der **unabhängige Finanzberater** ist nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Die „**Verbraucher- und Produktinformation**“ bietet Ihnen Angaben über Ihre Möglichkeiten, uns zu kontaktieren, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben (Aufsichtsbehörden) und Ihre Rechte als Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag, insbesondere Ihr Widerrufsrecht.

Die „**Versicherte Person**“ bezeichnet die im **Versicherungsschein** genannte Person, bei deren Tod die **Todesfalleistung** bezahlt wird.

Der „**Versicherungsnehmer**“ bezeichnet die Person, die der Eigentümer der **Police** ist.

Der „**Versicherungsschein**“ bezeichnet das Dokument, in dem die Beiträge und die Leistungsoptionen, die spezifisch für Ihre **Police** gelten, festgelegt sind.

Der „**Vertragswert**“ bezeichnet die Gesamtheit der **Anteile an FPI Fonds**, die der **Police** zum betreffenden Zeitpunkt zugeordnet sind.

Das „**Ziel-Rentenbeginnalter**“ bezeichnet das im **Versicherungsschein** genannte Datum, auf dessen Basis die technischen Berechnungen z. B. für die **Garantierte Todesfalleistung**, die **Optionale Beitragsgarantie** und die Anlagestrategien erfolgen.

Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet den Teil des Beitrags der nach Anwendung der reduzierten Zuteilung und nach Abzug in dieser **Police** genannter Gebühren verwendet wird, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** an den von Ihnen gewählten und im **Versicherungsschein** oder in den Nachträgen angegebenen **FPI Fonds** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.

Anlage A

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den **Versicherungsschein**, die **Vertragsbestimmungen** einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Friends Provident International
United Kingdom House,
Castle Street, Salisbury
SP1 3SH England

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44 1722 332005

oder

Friends Provident International
Postfach 92 01 41
51151 Köln

Fax: +49 2203 89021 10

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien. Wir dürfen den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, in diesem Fall einbehalten. Dieser errechnet sich wie folgt: Teilen Sie die Höhe Ihres Beitrages durch die Anzahl der Tage für die Sie einen Beitrag zahlen. Die Höhe der Beiträge und den Zeitraum, für den Sie einen Beitrag zahlen (monatlich, halbjährlich oder jährlich) entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Den **Rückkaufswert** nach § 169 VVG zahlen wir Ihnen aus. Für eine eingeschlossene BUZ-B besteht kein **Rückkaufswert**.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vorstehende Regelungen gelten auch für die BUZ-B, sofern eine eingeschlossen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Friends Provident International ist ein Handelsname, unter dem die Friends Provident Life Assurance Limited außerhalb des Vereinigten Königreichs tätig ist.

Eingetragener Hauptsitz: Pixham End, Dorking, Surrey RH4 1QA England
Gegründet als eine Company Limited by Shares und eingetragen in England unter der Nummer 782698
Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Services Authority
Mitglied der Association of International Life Offices (Verband internationaler Lebensversicherer)

Niederlassung in Salisbury: United Kingdom House, Castle Street, Salisbury, Wiltshire SP1 3SH England
Tel.: +44 1722 421657; Fax +44 1722 332005
E-mail: fp.int@friendsprovident.com
Website: www.fpinternational.com/de

Friends Provident, Friends Provident International und FRIENDS sind eingetragene Marken der Friends Provident Unternehmensgruppe im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern.
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier Öko Art matt

